



Brüssel, den 8. März 2018  
(OR. en)

6925/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0323 (NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 58**  
**COMIX 114**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

|              |   |
|--------------|---|
| Absender:    | Generalsekretariat des Rates  |
| vom          | 8. März 2018  |
| Empfänger:   | Delegationen  |
| Nr. Vordok.: | 6399/18   |
| Betr.:       | Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des <b>Datenschutzes</b> durch <b>Griechenland</b> festgestellten Mängel |

---

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 8. März 2018 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Griechenland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Griechenland gerichteten Beschlusses sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich des Datenschutzes durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2017) 7760] einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Das Ortsbesichtigungsteam begrüßte ausdrücklich die Entscheidung der griechischen Datenschutzbehörde, eine wirksame Sensibilisierung sowie Schulungen durch eine für die PR-Arbeit zuständige Abteilung zu gewährleisten, und erachtete dies als bewährtes Verfahren.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, und insbesondere der Verpflichtung, für eine angemessene Überwachung zu sorgen und zu gewährleisten, dass alle notwendigen Maßnahmen – darunter eine Überprüfung der Datenverarbeitungsvorgänge im Visa-Informationssystem (VIS) – unverzüglich ergriffen werden, sollten die Empfehlungen 1 und 2 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Beschlusses sollte Griechenland gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der in dem Bericht festgehaltenen Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

#### **Datenschutzbehörde und Datenschutzkommission, einschließlich Aufsicht**

1. alle notwendigen Schritte einleiten, um die Überprüfung des VIS entsprechend Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> so rasch wie möglich abzuschließen;
2. sicherstellen, dass alle erforderlichen Schritte zum Abschluss der Überprüfung des SIS II entsprechend Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> und Artikel 60 Absatz 2 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates<sup>4</sup> innerhalb der vorgegebenen Frist unternommen werden;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

<sup>4</sup> Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

## Rechte der betroffenen Person

3. in der am Athener Flughafen in der zweiten Kontrolllinie ausgehändigten Broschüre die Einzelheiten zu den Kontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> um Informationen zu den Zugangsrechten der betroffenen Personen ergänzen und diese Überarbeitung nachweisen;
4. Informationen zu den Rechten betroffener Personen bezüglich SIS-II-Ausschreibungen in der Kontrollzone für Grenzübertritte des Athener Flughafens anzeigen;
5. interne Arbeitsinstrumente wie Leitlinien oder Handbücher erarbeiten, in denen die Arbeitsabläufe beim Umgang der Datenschutzbehörde oder des Außenministeriums mit Auskunftsersuchen betroffener Personen festgelegt werden;

## VIS und SIS II

6. im Aktionsplan die Maßnahmen aufführen, durch die der Schutz vor Viren an Computerarbeitsplätzen gewährleistet wird, die in Botschaften und konsularischen Vertretungen für die Datenerfassung über CD/DVD-ROM-Laufwerke genutzt werden;
7. im Aktionsplan die Maßnahmen aufführen, durch die der unbefugte Zugriff auf Daten auf CD/DVD-ROM, einschließlich unverschlüsselter personenbezogener Daten, verhindert wird;
8. im Aktionsplan über den Abschluss der Installation und Konfiguration des bereits angeschafften Instruments zur internen Kontrolle des Datenzugriffs informieren;

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

## **Kommunikation**

9. die englischsprachige Website der griechischen Datenschutzbehörde aktualisieren, indem Informationen über die nicht länger bestehende Gemeinsame Kontrollinstanz durch Informationen über die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das SIS II (SIS II SCG) ersetzt werden – dies gilt auch für die griechische Fassung;
10. gewährleisten, dass auf der englischsprachigen Website der griechischen Polizei das Herunterladen einer englischsprachigen Fassung des Antragsformulars für den Zugang möglich ist;
11. gewährleisten, dass auf der englischsprachigen Website des griechischen Außenministeriums das Herunterladen einer englischsprachigen Fassung des Antragsformulars für den Zugang möglich ist;

## **Internationale Zusammenarbeit**

12. bestätigen, dass die griechische Datenschutzbehörde mindestens einmal jährlich an den Tätigkeiten der SIS II SCG und der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das VIS (VIS SCG) zur Anwendung des Schengen-Besitzstands teilnehmen wird.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Für den Rat*

*Der Präsident*

---